

# 32/BV/039/2021

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Umschuldung von 2 Darlehen der Gemeinde Kriesow zum 01.07.2021

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Birgit Furth	<i>Datum</i> 17.06.2021 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Kriesow (Entscheidung)	01.07.2021	Ö

### Sachverhalt

Per 30.06.2021 läuft die Zinsbindungsfrist für 2 Darlehen der Gemeinde Kriesow bei der Sparkasse Neubrandenburg-Demmin aus. Das Darlehen 640 106 174 8 weist eine Restschuld in Höhe von 75.728,07 € aus und das Darlehen 640 115 822 9 eine Restschuld von 54.618,47 €. Bei den Darlehen handelt es sich um die Altverbindlichkeiten aus dem Wohnungsbau der Gemeinde Kriesow. Aufgrund des § 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes und gemäß § 26 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes M-V stellte die Gemeinde am 15.03.2021 einen Antrag auf Gewährung einer Zuweisung zur Entschuldung. Die Entscheidung dazu steht noch aus.

Vor diesem Hintergrund sollten diese Darlehen nur mit einer kurzen Zinsbindungsfrist umgeschuldet werden. Derzeit zahlt die Gemeinde 0,35 v.H. Zinsen.

Eine telefonische Voranfrage hat ergeben, dass außer der Sparkasse Neubrandenburg-Demmin keine Bank ein Angebot mit einer variablen Zinsbindung unter einem Jahr abgibt.

Die Sparkasse bietet einen Zinssatz von 1,5 v.H. bei einer Tilgung von 1 v.H. an.

Sollte der Antrag der Gemeinde auf Entschuldung nicht bewilligt werden, können diese Darlehen mit einer Kündigung von 3 Monaten in langfristige Darlehen mit sicher besseren Konditionen umgewandelt werden.

Gemäß § 22 KV M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Aufnahme von Darlehen zu Zwecken der Umschuldung.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gemäß § 24 KV-MV unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Kriesow beschließt die Aufnahme zu Zwecken der Umschuldung von zwei variablen Darlehen in Höhe von 75.728,07 € und 54.618,47 € bei der Sparkasse Neubrandenburg-Demmin mit einem Zinssatz von 1,5 v.H., einer Tilgung von 1 v.H. und einer 3-monatigen Kündigungsfrist.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b> <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		<b>in Folgejahren:</b> <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> <b>planmäßig zur Verfügung unter :</b>  <b>Produktsachkonto:</b> 1.1.4.09.57512000 u. 0005.792532 6.1.2.00.57512000 u. 0005.792532  <b>Bezeichnung:</b> Zins u. Tilgung für Investitionskredite		<input type="checkbox"/> <b>nicht zur Verfügung</b> (Deckungsvorschlag)  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> <b>Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung</b>	
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>bisher angeordnete Mittel:</b>		<b>bisher angeordnete Mittel:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen: Die Zins- und Tilgungsleistungen für die umzuschuldenden Kredite werden bei der Haushaltsplanung berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass der gestellte Antrag auf Altschuldenhilfe bis zum Jahresende 2021 abschließend beschieden wird. Sollte dem Antrag stattgegeben werden, fallen in den Folgejahren keine Aufwendungen und Auszahlungen für diese Darlehen mehr an.</b>			

**Anlage/n**  
Keine